



**Einwohnergemeinde
4447 Känerkinden**

**POLIZEIREGLEMENT
DER
GEMEINDE KÄNERKINDEN**

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1 Ziel	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Zuständigkeit	2
B. Ordnung und Sicherheit	
§ 4 Grundsatz	3
§ 5 Nachtruhe	3
§ 6 Lärmverursachende Tätigkeiten	3
§ 7 Apparate und Musikinstrumente	4
§ 8 Sirenen, Signalgeräte, Skybeamer	4
§ 9 Modellflug- und Modellfahrzeuge	4
§ 10 Lautsprecher im Freien	4
§ 11 Spiel- und Sportplätze	4
§ 12 Feuerwerk, Schiessen	4
§ 13 Kirchenglocken	5
§ 14 Landwirtschaft	5
C. Öffentlicher Grund-, Flur- und Waldpolizei-Verkehr	
§ 15 Allgemeines	5
§ 16 Schneeräumung	5
§ 17 Überhängende Äste, Einfriedungen, Stützmauern, Aufschüttungen	6
§ 18 Beanspruchung von öffentlichem Grund	6
§ 19 Fahrverbot	6
§ 20 Camping, Campingplätze	6
§ 21 Fahrende	6
D. Reklamen	
§ 22 Bewilligung für Reklamen	7
E. Bewilligungen	
§ 23 Gelegenheitswirtschaftsbewilligung/ Freinachtbewilligungen	7
F. Verfahrens- und Strafbestimmungen	
§ 24 Bewilligungskompetenz	7
§ 25 Bewilligungsgebühr	7
§ 26 Anzeigen	7
§ 27 Kostentragung für Polizeieinsätze	7
§ 28 Strafmass	8
§ 29 Strafbarkeit	8
§ 30 Rechtsmittel	8
G. Schlussbestimmungen	
§ 31 Inkrafttreten	8

Polizeireglement der Einwohnergemeinde Känerkinden

Gestützt auf die § 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Känerkinden folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Ziel

Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden polizeilichen Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit dafür, dass:

- Die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde gewährleistet ist.
- Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden.
- Der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt.
- Die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet, unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts, die gemeindepolizeilichen Aufgaben.

§3 Zuständigkeit

¹ Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat, bei Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten.

² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung der in § 44 ff. des Gemeindegeseztzes vom 28. Mai 1970 aufgeführten Aufgaben:

- a) Mit dem Kanton vereinbaren, dass die Polizei Basel-Landschaft auch gemeindepolizeiliche Funktionen ausübt oder
- b) Eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei ist in einem Pflichtenheft zu regeln.

B. ORDNUNG UND SICHERHEIT

§ 4 Grundsatz

¹ Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung zu respektieren, die Sicherheit zu gewährleisten und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

² Wer öffentliche Gebäude und Anlagen, Flur, Feld, Strassen, Wege, Beleuchtungen etc. beschädigt, macht sich gemäss Strafgesetzbuch strafbar.

§ 5 Nachtruhe

¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

² Während dieser Zeit sind Aktivitäten und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Werden bei bewilligten Veranstaltungen die Vorschriften und Anordnungen der Bewilligungsbehörde nicht eingehalten, so ist der Gemeinderat befugt die Bewilligung rückgängig zu machen oder die Veranstaltung zu unterbrechen.

§ 6 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹ Haus- und Gartenarbeiten, wie z. B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, maschinelles Häckseln, usw. welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, sind an Werktagen nur von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, gestattet. Die Mittagsruhe zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr ist einzuhalten. Die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen ist nur gemäss den publizierten Öffnungszeiten gestattet.

² Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Lärmschutzverordnung (LSV).

³ Landwirtschaftliche Maschinen dürfen nur von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen gestattet.

⁴ An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die Lärm verursacht oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§5 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage). Ausgenommen wetterbedingte landwirtschaftliche Tätigkeiten.

⁵ Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf den öffentlichen Spiel- und Sportanlagen sowie auf öffentlichen Anlagen zeitlich einschränken, respektive verbieten.

§ 7 Apparate und Musikinstrumente

Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 8 Sirenen, Signalgeräte, Skybeamer

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Skybeamern sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).

§ 9 Modellflug- und Modellfahrzeuge

Modellflug-, Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen entsteht.

§ 10 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärken im Freien ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 11 Spiel- und Sportplätze

Für die Benützung der Spiel- und Sportanlagen erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen. In besonderen Fällen können vom Gemeinderat zudem spezielle Vorschriften erlassen werden.

§ 12 Feuerwerk, Schiessen

¹ Ausserhalb der traditionellen Anlässen (1. August, Banntag und Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen. Knallkörper und Feuerwerk müssen in der Schweiz zugelassen sein. Wir verweisen auf die Bestimmungen der Sprengstoffverordnung und des Sprengstoffgesetzes. 1. Augustfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 50 m vom Siedlungsgebiet und Waldrändern entfacht werden.

² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur an bewilligten Schiessanlässen in Schiessanlagen erlaubt. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

³ Für das Abbrennen von Feuerwerk am 01. August, am Banntag und am Silvester erlässt der Gemeinderat spezielle Weisungen.

§ 13 Kirchenglocken

¹ Mit der Gemeindehausglocke kann auch während den Ruhezeiten akustisch die Zeit angezeigt werden.

² Die Gemeindehausglocke kann auch während den Ruhezeiten zu traditionellen Zwecken (Neujahr etc. oder vom Gemeinderat weiteren, festgelegten Zeiten) geläutet werden.

§ 14 Landwirtschaft

¹ Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden. Glocken bei weidenden Nutztieren sind erlaubt. Es gilt das eidgenössische Tierschutzgesetz.

² Für die Hundehaltung gelten die Bestimmungen der kantonalen und kommunalen Hunde-Gesetzgebung.

³ Reiter haben sich an befestigte Wege zu halten und auf Spaziergänger Rücksicht zu nehmen. Signalisierte Reitverbote sind strikte einzuhalten. Es wird auf Art. 50 SVG (Strassenverkehrsgesetz), die Art. 51 und 52 VRV (Verkehrsregelnverordnung) und auf das Kantonale Waldgesetz § 10 verwiesen.

⁴ Am Tag vor Feiertagen, an Feiertagen und Sonntagen ist das Ausbringen von Jauche und Mist verboten. Auf die Wohngebiete ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

⁵ Im Weiteren wird auf die Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (AUE, Januar 2004) verwiesen.

C. ÖFFENTLICHER GRUND-, FLUR- UND WALDPOLIZEI- VERKEHR

§ 15 Allgemeines

Jede Person ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, Kulturen, Erholungsgebieten und zum Wald Sorge zu tragen.

§ 16 Schneeräumung

¹ Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen, Trottoirs oder Wege herunterfallen könnten, sind vom Hausbesitzer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

² Die Zugänge zu den Häusern sind durch die Bewohner selbst vom Schnee zu räumen. Vereiste Zugänge und Trottoirs sind mit geeignetem Material zu bestreuen.

§17 Überhängende Äste, Einfriedungen, Stützmauern, Aufschüttungen

¹Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind. Strassenunterhalt- und Wischarbeiten dürfen nicht erschwert sein. Bäume und Sträucher sind auf die Parzellengrenze auf eine Höhe von 4.50 Meter über öffentlichen Strassen, bzw. 2.50 Meter über Trottoirs zurückzuschneiden. Insbesondere dürfen die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Verkehrsflächen, Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

²Für die Erstellung und den Unterhalt von Einfriedungen, Stützmauern und Aufschüttungen sind die Bestimmungen des Kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) massgebend.

³Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 18 Beanspruchung von öffentlichem Grund

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichem Grund wie Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen oder dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates und der entsprechenden Gebühr zulässig. Diese richtet sich nach der geltenden Gebühren- und Tarifordnung der Gemeinde.

§ 19 Fahrverbot

¹Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten;

ausgenommen sind Fahrzeuge für die Bewirtschaftung des Landes. Es wird auf Art. 43 Strassenverkehrsgesetz (SVG) verwiesen. Zuwiderhandlungen werden gem. Art. 90 SVG bestraft.

²Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 20 Camping, Campingplätze

¹Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.

²Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

§21 Fahrende

Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

D. REKLAMEN

§22 Bewilligung für Reklamen

Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlzetteln auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

E. BEWILLIGUNGEN

§23 Gelegenheitswirtschaftsbewilligung/Freinachtbewilligungen

¹Die Gemeinde ist nach Massgabe des Gastgewerbegesetzes für die Erteilung von Bewilligungen zur entgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken an Anlässen in der Gemeinde zuständig.

²Die Gemeinde ist für die Erteilung von Freinachtbewilligungen bei Anlässen zuständig.

³Die Gemeinde ist befugt, mit der Bewilligung besondere Bedingungen und Auflagen zu verbinden.

F. VERFAHRENS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

§24 Bewilligungskompetenz

Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 25 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest. Diese dürfen Fr. 1'000.00 pro Anlass nicht überschreiten. Die Gebühren richten sich nach der gültigen Gebühren- und Tarifordnung der Gemeinde Känerkinden.

§ 26 Anzeigen

¹Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.

²Allfällige Anzeigen sind an den Gemeinderat zu richten.

§27 Kostentragung für Polizeieinsätze

Die durch die Polizei Basel-Landschaft in Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben nach § 7 Abs. 2 Polizeigesetz (SGS 700) den Gemeinden verrechneten Kosten werden den Verursachern weiterverrechnet.

§ 28 Strafmass

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Geldbussen bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

²Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 29 Strafbarkeit

Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 30 Rechtsmittel

¹Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklären.

²Gegen alle anderen Verfügungen kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion, per 01. Januar 2011 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG VOM

.....

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Ch. Bürgin

S. Oswald

Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Liestal,.....

